

müssen wir beobachten, daß unsere Gefinnungsgeoffen mit diefen und ähnlichen Worten nicht immer vorfichtig genug umgehen. Muß man doch mitunter aus ihrem Munde hören, daß „die katholiſche Kirche die demokratiſcheſte Anſtalt der Welt“ ſei, daß ſich heute ſogar die „Heiligkeit demokratiſiert habe“ und dergleichen mehr. Wenn ein Buch, wie das vorliegende, unfere Achtfamkeit ſchärft, damit wir die modernen Schlagwörter mit gebührender Vorſicht unterſuchen und uns wohl klar machen, wo und wie und bis wieweit wir von ihnen Gebrauch machen dürfen, dann hat es jedenfalls nicht allen Zweck verfehlt.

Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits- Sünder.

Von Auguſtin Lehmkühnl S. J., Profeſſor in Gaeten, Holland.

I. Artikel.

Die Moral- und Paſtoralbücher pflegen beſondere Abſchnitte über die Gewohnheits- und Gelegenheitsſünder und über die Rückfälligen zu bringen. Deren richtige Behandlung iſt in der That eine der ſchwerſten und verantwortungsvollſten Aufgaben, welche die Verwaltung des Bußſacramentes mit ſich bringt. Eigentlich iſt es der gewohnheitsmäßige Rückfällige, der das Kreuz des Beichtvaters ausmacht, mag dieſer gewohnheitsmäßige Rückfall aus innerer Schwäche oder aus äußerer Gelegenheit hervorgehen.

Der Beichtvater muß in der Verwaltung des Bußſacramentes das Amt eines Richters und das eines Arztes ausüben. Es iſt ſchon geſtritten worden, ob dieſe beiden Aemter gleich weſentlich ſeien, oder welches von beiden mehr zur Weſenheit der Eigenschaft eines Beichtvaters gehöre. Die Antwort auf eine ſolche Frage iſt von dem Geſichtspunkt bedingt, unter welchem man das Beichtinstitut und die Thätigkeit des Beichtvaters betrachtet. Die zunächſt beabſichtigte und mit dem Sacrament als Sacrament gegebene Wirkung iſt die Ausſöhnung des Beichtkinds mit Gott, die Verzeihung der begangenen Sünden. Dieſe beſteht weſentlich in einem richterlichen Act der Loſſprechung: ſomit iſt zur nächſten und weſentlichſten Wirkung der Bußanſtalt die Ausübung des Richteramtes unbedingt nothwendig. Mit ihr iſt andererseits die dem Sacramentsbegriff weſentliche Wirkung auch erreicht, auch da, wo der Beichtvater gar nicht Gelegenheit hatte, weiter noch ſeines Amtes als Seelenarzt zu walten, zum Beiſpiel, wo es ſich in Nothfällen um die möglichſt raſche Loſſprechung der in Todesgefahr Stehenden handelt. Unter dieſer Rückſicht iſt das Amt des Prieſters als Seelenarzt ein ſecundäres, ein zum weſentlichen Amt des Prieſters hinzutretendes Amt. Allein, ſo ſehr in Einzelfällen das Amt des Seelenarztes beim Bußſacramente in den Hintergrund treten mag: für die

Beichtanstalt im allgemeinen und für eine der christlichen Gesellschaft im allgemeinen segensreiche Verwaltung desselben ist die seelenärztliche Thätigkeit des Priesters im Unterschied von der richterlichen nicht minder wichtig und bedeutungsvoll, und insofern allerdings auch wesentlich. Der Zweck der Beichtanstalt ist mit der augenblicklichen Losprechung des Sünders, seiner augenblicklichen Wieder- versöhnung mit Gott nicht erschöpft; der Büßer soll auch gestärkt und gefestigt werden zur beständigen Bewahrung des Gnadenzustandes und der Freundschaft mit Gott. Auch zu diesem Zwecke werden ihm sacramentale Gnaden zugesichert; aber dieser Zweck wird nicht als eine einmalige Gnadenwirkung *ex opere operato* verwirklicht; er muß vom Menschen selber, unter Beihilfe der Gnade, durch stete Wachsamkeit und steten Kampf verwirklicht werden. Zur rechten und siegreichen Führung dieses Kampfes ist die Thätigkeit des Beichtvaters als Seelenarzt von sehr eingreifender Wichtigkeit. Die richterliche Thätigkeit des Priesters vermittelt allerdings die erste und wesentlichste Frucht des Sacramentes; aber die Erreichung dieser Frucht ist von wenig Wert, wenn sie nicht erhalten bleibt; zur Wahrung und Erhaltung der einmal gewonnenen Frucht ist die Thätigkeit des Priesters als Seelenarzt erforderlich, das diesbezügliche Amt ist also, wenn auch secundär, doch in dem genannten Sinn ein sehr wesentliches Amt.

Gerade bei den gewohnheitsmäßigen Rückfälligen ist die geeignete Ausübung nicht bloß des Richteramtes, sondern mehr noch des Amtes als Seelenarzt eine mühsame und langwierige Arbeit, welche die ganze Geduld und Klugheit und Energie des Beichtvaters herausfordert, um endlich an ein geeignetes Ziel zu kommen.

Wenn wir nun diese geeignete Ausübung hier einer kurzen Behandlung unterziehen wollen, so müssen wir davon ausgehen, die allgemeine Pflicht des Beichtvaters in seiner Eigenschaft als Richter und als Arzt klar ins Auge zu fassen: nur dann können wir die besondere Anwendung auf die Behandlung der Gewohnheitsfünder und der Rückfälligen machen.

I. Pflicht des Beichtvaters als Richter. Wir wollen hier absehen von der Pflicht, jemanden zur Entgegennahme seiner Beicht zuzulassen. Wiewohl auch das im gewissen Sinne zu den Pflichten des Richteramtes gehört, so ist doch diese Pflicht sehr verschieden, je nachdem der Priester durch seine Anstellung für einen Theil der Herde Christi die Seelsorge übernommen hat, oder ohne Anstellung nur eine delegierte Befugnis zur Ausübung seelsorglicher Thätigkeit besitzt. Nach der Annahme des Beichtkinds zur Beicht ist in der Art und Ausdehnung der Pflicht dem Beichtkinde gegenüber kaum mehr ein Unterschied daraus zu erheben, ob diese Annahme auf vorausgehender Seelsorgsverpflichtung oder auf bloß freier Befugnis beruht.

Jene auf jeden richterlichen Act des Beichtvaters sich beziehende Pflicht besteht darin, den Richterspruch, der wesentlich im Namen

Christi gefällt wird, auch in möglichster Uebereinstimmung mit der Absicht und dem Urtheilspruch Christi selber zu fällen, und daher die den Spruch vorbereitenden Acte auf eine solche möglichst zu erzielende Uebereinstimmung hinzuordnen.

Christus nun hat das Bußgericht und Bußsacrament eingesetzt, um den wahrhaft reumüthigen und besserungswilligen Sündern Verzeihung zu gewähren, die nicht reumüthigen von der Verzeihung auszuschließen. Die ersteren loszusprechen, hat der Priester Christus gegenüber und den Beichtkindern gegenüber die Pflicht. Es nicht zu thun, wäre Christus gegenüber ein Treubruch, den Beichtkindern gegenüber eine Rechtsverletzung der schlimmsten Art; denn als Getaufte, als mit der Kirche in Gemeinschaft gebliebene Glieder und Kinder haben sie ein Recht auf die in der Kirche niedergelegten Gnadenmittel, so oft sie derselben bedürfen oder es ihrem Heile erspriesslich ist. Aber auch die nicht reumüthigen und nicht genügend vorbereiteten Beichtkinder abzuweisen oder aufzuschieben, falls sie nicht sogleich genügend vorbereitet werden können, ist heilige Pflicht. Diese loszusprechen, wäre Christus gegenüber nicht minder ein Treubruch, ja ein arger Gottesraub, dem Beichtkind gegenüber eine schwere Verletzung der Liebespflicht; denn es läge darin eine wesentliche Mitwirkung zum sündhaften Unterfangen des Beichtkinds und eine höchst gefährliche Bekräftigung desselben in seiner Selbsttäuschung und in seinem fortgesetzten Sündenschlaf.

Der Fall eines offenen und klaren Verrathes an der Priesterpflicht tritt freilich nicht so leicht ein, weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin. Bei offenbar guter Disposition wird die Losprechung schwerlich verweigert werden, bei offenkundig schlechter und als solche erkannter Disposition schwerlich zu spenden gesucht. Die Gefahr der Pflichtverletzung tritt besonders dann ein, wenn die Disposition des Beichtkinds nicht so klar zutage liegt, wenn noch mit Mühe und Sorgfalt über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein genügender Reue und Vorbereitung zu befinden ist. Christus selber sieht stets klar und deutlich bis in die tiefsten und geheimsten Falten des menschlichen Herzens hinein; er weiß stets, wer der Losprechung würdig, wer nicht würdig ist, sein Richterpruch ist immer unfehlbar gewiss. Diese Herzenskunde entgeht dem menschlichen Werkzeuge, welches Christus als sichtbaren Richter und Spender des Sacramentes an Seiner statt angenommen hat. Der Priester hat auf menschliche Weise über den Zustand des Beichtkinds zu urtheilen. Darum treten Fälle ein, wo ihm die Anwesenheit oder der Mangel der nothwendigen Disposition des Beichtkinds zweifelhaft ist, und wo er diesen Zweifel nach der einen oder andern Seite hin in vernünftiger Weise lösen muß, bevor er des abschließenden Actes seines Richteramtes, des Spruches zum Lösen oder zum Binden, walten darf. Solcher Zweifel ist besonders bei gewohnheitsmäßigen Rückfälligen nicht selten berechtigt.

Als Seelenarzt ferner hat der Beichtvater die wichtige Pflicht, Fürsorge zur Beharrlichkeit des Beichtkinds zu treffen, auf daß der zum Empfang der Lossprechung nöthige Vorsatz nicht bloß für den Augenblick gefaßt werde, sondern auch für die Zukunft wirksam sei. Er muß dem Beichtkinde Mittel an die Hand geben, um es vor neuen Sünden zu bewahren und nöthigenfalls zur Anwendung solcher Mittel verpflichten: selbst solche Mittel, deren Anwendung an und für sich noch nicht eine strenge Pflicht des Beichtkinds sein mag, und welche der Beichtvater als Arzt nicht streng vorschreiben, sondern nur anrathen kann, darf er je nach klugem Ermessen in seiner Eigenschaft als Richter zur sacramentalen Buße erheben und auf diese Weise zur strengen Pflicht machen. Durch Vernachlässigung dieser Aufgabe würde der Beichtvater einerseits das Wohl des Beichtkinds nicht pflichtgemäß besorgen und andererseits Christus gegenüber sich als ungetreuen Knecht und Verwalter bekunden. Auch hier ist die größte praktische Schwierigkeit bei Behandlung der gewohnheitsmäßig rückfälligen Sünder; denn einerseits soll das geknickte Rohr nicht durch Härte gebrochen und der schwache gute Wille nicht durch Ungeßüm ausgelöscht werden, andererseits darf auch nicht durch allzugroße Nachsicht der Wille immer schwächer, der Rückfall immer unabwendbarer gemacht werden: es muß vielmehr das Schwache gestärkt, das Gebrechliche gefestigt, das Wunde geheilt werden.

Mit dem Amte eines Richters und Seelenarztes ist für die getreue Verwaltung des Bußsacramentes noch aufs innigste das Amt der Belehrung verbunden, welches der Beichtvater dem Beichtkinde gegenüber, je nach Umständen, ausüben muß. Es wurde dies oben schon gestreift, wo von dem Vorschreiben der nothwendigen Heilmittel geredet wurde. Diese Pflicht der Belehrung ist zwar unter Umständen mit der Spendung eines jeden Sacramentes verbunden, insofern derjenige, welcher aus Mangel an Verständnis nicht hinlänglich zum Empfang des betreffenden Sacramentes vorbereitet ist, vorher durch weitere Belehrung genügend vorbereitet werden muß: allein beim Bußsacrament beruht diese Pflicht noch auf speciellen Titeln. Die nothwendigen Vorbereitungsacte sind bei der Buße, nach Lehre der Kirche, im gewissen Sinne Theile des Sacramentes selbst oder, wie der Kirchenrath von Trient sagt, *quasi-materia*; darum hat der Priester als Spender des Sacramentes die nähere Pflicht, sich über deren Vorhandensein zu vergewissern und nöthigenfalls durch Belehrung und Nachhilfe sie sicherzustellen. Der Beichtvater ist in der Spendung des Bußsacramentes, wie wir sahen, wesentlich Richter. Wenn nun auch der Gegenstand, auf welchen sich diese richterliche Gewalt im engsten Sinne bezieht, die Sünden des Beichtkinds sind, die durch Richterspruch gehoben, rechtlich annulliert werden sollen; so bezieht sich doch die richterliche Thätigkeit im weitern Sinne auf alles das, was jenem Richter-

spruch als nothwendige Vorbedingung und Grundlage dient, namentlich auf die Untersuchung der reumüthigen Anklage des Bönitenten: für diese hat der Beichtvater hier also specielle Sorge zu tragen, nicht bloß weil sie als Vorbereitung des Beichtfindes zum Sacramentsempfang erforderlich sind, sondern auch insofern sie die wesentliche Grundlage seiner eigenen Richterthätigkeit bilden. Weiterhin gehört zur Reumüthigkeit der Beicht auch der Vorsatz, von nun an getreulich den Geboten Gottes nachzukommen. Es ist einleuchtend, daß der Beichtvater in die Lage kommen kann, das Beichtkind über die Pflichten, welche demselben nach Stand und Verhältnis obliegen, eingehender zu unterrichten, aber auch mit Vorsicht zu unterrichten, damit er einerseits die schädliche Unwissenheit entferne, andererseits eine unschädliche Unwissenheit lieber zulasse, als einen noch schwachen Willen durch völlige Belehrung in Gefahr formeller Sünde bringen.

II. Wollen wir jetzt nach kurzer Erwähnung der Pflichten des Beichtvaters im allgemeinen zur Anwendung auf die Pflichten, welche derselbe den Gewohnheits- und Gelegenheits Sündern, zumal den Rückfälligen, gegenüber hat, näher eingehen: so müssen wir vor allem den Begriff dieser Classen von Beichtkindern feststellen und über deren persönliche Pflichten nähere Umschau halten.

Gewohnheitsjünde und Gewohnheitsjünder. Es ist eine feststehende psychologische Wahrheit, daß wiederholte, nach einer bestimmten Richtung hin gesetzte Acte in dem Handelnden eine gewisse Neigung, einen Hang nach dieser Richtung hin verursachen, so daß in der Folge mit einer stets wachsenden größeren Leichtigkeit ähnliche Acte gesetzt, ähnliche Handlungen vollzogen werden. Das gilt sowohl für das Gute, wie für das Böse. Was früher nur mit Schwierigkeit vollzogen wurde, geschieht bald mit Leichtigkeit; was aus sich schon mit Leichtigkeit geschah, geschieht mit noch größerer Leichtigkeit. Das Sprichwort kleidet diese Wahrheit in den Satz: „Uebung macht den Meister.“ Der Mensch und die menschlichen Fähigkeiten erhalten nämlich durch fortgesetzte Uebung eine bleibende Beschaffenheit, welche zur Bethätigung nach der gewohnten Richtung strebt und anregt. Fürs Gute heißen diese bleibenden Beschaffenheiten Tugenden, fürs Böse Laster. Zum Bösen jedoch wird durch sie der Mensch weit stärker hingezogen, als zum Guten; denn das Gute sagt den im Menschen am stärksten entwickelten Strebevermögen, den sinnlichen Trieben, aus sich nicht zu: fordert es ja gerade deren Zügelung und oftmals gewaltsame Unterdrückung. Das Böse findet in ihnen seinen Nährboden; darum wird durch die zur natürlichen Neigung hinzutretende Gewohnheit fürs Böse der Hang zum Bösen vermehrt. Durch die tugendhafte Gewohnheit wird das von Natur aus dem Guten widerstrebende niedere Begehrungsvermögen kaum paralysirt, geschweige denn überboten werden. Es ist nur zu wahr, daß der Gewohnheitsjünder in den Banden des Lasters gefangen liegt. Dennoch bleibt es wahr, daß er bei jeder neuen Sünde

freiwillig zur sündigen Handlung schreitet, und befähigt war, nicht zu sündigen; es bleibt wahr, daß er sich in jedem einzelnen Falle unter Beihilfe der göttlichen Gnade sehr wohl der Sünde enthalten kann und enthalten muß, wenn auch unter Schwierigkeit und Kampf.

Diese Schwierigkeit mehrt sich mit der Zeit; sie wird umso größer, je tiefer die böse Gewohnheit in der Seele eingewurzelt ist. Da sich eben die Gewohnheit und das Laster durch wiederholte Acte und allmählich ausbildet: so ist es klar, daß ein einzelner sündhafter Act, wenn seine Wirkung nicht durch nachfolgende entgegenstehende Acte aufgehoben wurde, schon den Anfang oder Ansatß einer sündhaften Gewohnheit bildet, daß man aber dennoch schon nicht von einer ausgebildeten Gewohnheit sprechen kann; ja, daß es unmöglich ist, die Zahl der gleichartigen Acte anzugeben, welche zur Ausbildung einer derartigen Gewohnheit erforderlich seien. Letzteres unterliegt ebensowohl der moralischen Schätzung, als wie wenn jemand fragt, wieviel Sandkörner einen Haufen bilden, und zwar umsomehr, weil die raschere oder minder rasche Ausbildung der Gewohnheit von sovielen individuellen Zufälligkeiten der einzelnen schlechten Acte abhängt, welche der menschlichen Beurtheilung entgegen. Nicht nur ist hier der größere oder geringere Zwischenraum von Einfluß, der zwischen den einzelnen sich wiederholenden Acten liegt, die mehr oder weniger entgegenstehenden Acte, welche etwa gesetzt werden, sondern vor allem die größere oder geringere Intensität oder Heftigkeit und Dauer, mit welcher die einzelnen Acte sich vollzogen.

Im allgemeinen aber folgt gerade aus diesen Bemerkungen, daß bei den Dingen, zu welchen der Mensch von Haus aus durch das niedere Begehrungsvermögen gewaltig hingezogen wird, sich rascher und leichter die sündhafte Gewohnheit oder das Laster entwickelt, als bei Dingen, zu denen ein solcher natürlicher Drang nicht besteht. So wird also durchgängig durch Sünden der Unkeuschheit, zumal durch vollendete Thatsünden, sich leicht und rasch das Laster der Unkeuschheit entwickeln, weil man sich hier auf einem Gebiete bewegt, auf dem der sinnliche Trieb am heftigsten tobt und von Haus aus den Menschen am leichtesten hinreißt. Ähnlich wird, wer von Natur aus zum Uebermaß in Speise und Trank hinneigt, durch wiederholten übermäßigen Genuß von berauschenden Getränken rascher und leichter ins Laster der Trunkenheit gestürzt und gewohnheitsmäßig sich berauschen, als derjenige, welcher von Natur aus einen derartigen Hang nicht besitzt. — Es folgt ferner, daß sündhafte Gewohnheiten, welche bloß oder vorzugsweise im Willen wurzeln und die niederen Begierden nicht so in Mitleidenschaft ziehen, viel weniger eingewurzelt und viel leichter heilbar sind, als die andern: denn zur Verhärtung des Willens im Bösen muß der Mensch seiner natürlichen Neigung gleichsam Gewalt anthun; eine solche hochgradige Verhärtung ist nicht menschlich, sondern teuflisch.

Was vorhin bemerkt wurde, daß nämlich die böse Gewohnheit den Reiz zur Sünde und die Schwierigkeit der Enthaltung von der Sünde vermehre, die Freiheit, zu sündigen oder nicht zu sündigen also schwäche, sie aber einfachhin bestehen lasse, ist von Wichtigkeit zum Verständnis der Pflichten des Gewohnheitsüunders.

Die Gewohnheit bildet selbst eine Gefahr zur Sünde. Daß etwas aus Gewohnheit geschieht, mag die unmittelbare Freiwilligkeit des Actes verringern; allein, solange die genügende Aufmerksamkeit vorhanden ist, verringert sie die Freiwilligkeit nicht so, daß in einer schwer sündhaften Sache nur eine lässliche Versündigung statt hätte. Ja, solange die sündhafte Gewohnheit freiwillig festgehalten wird, verringert sich nicht einmal im Grunde die Freiwilligkeit der einzelnen sündhaften Acte, da dieselben ganz freiwillig sind in ihrer Ursache, nämlich in der freiwillig bewirkten und freiwillig festgehaltenen bösen Gewohnheit: sie werden also trotz ihrer unmittelbar geringern Freiwilligkeit kaum vor Gott an Sündhaftigkeit und Zurechnungskraft verlieren. Selbst die unfreiwilligern, mit Uebereilung erfolgenden Acte sind zwar nicht in sich formell schwer sündhaft, bleiben es aber in ihrer freiwilligen Ursache, nämlich der bösen Gewohnheit, wenn nicht dieselbe verabscheut und bekämpft wird. Solche Acte der Uebereilung können bei Gewohnheitsündern leicht vorkommen nicht bloß in Gedanken- und Herzenssünden, sondern auch in Zungensünden, zu denen Angewöhnung und eingewurzelte Leidenschaft unwillkürlich hinreißt. Selbst bei augenblicklichen Thatsünden kann die erforderliche Ueberlegung fehlen, wiewohl viel weniger leicht; noch viel weniger bietet das nachherige Meinen des Gewohnheitsüunders, als ob etwas ohne hinreichende Erkenntnis der Sündhaftigkeit geschehen wäre, beruhigende Sicherheit, daß dies wirklich der Fall war. Nur wer ernstlich an der Bekämpfung seiner bösen Gewohnheit arbeitet, ist durch die Macht derselben, welche sich in unwillkürlichen, der Aufmerksamkeit zuvorkommenden Acten äußert, vor schwerer Versündigung moralisch sicher gestellt und nach dieser Richtung hin vom Beichtvater zu beruhigen.

Also Verabscheuung und Bekämpfung der bösen Gewohnheit ist Pflicht des Gewohnheitsüunders, und zwar aus mehreren Gründen. Die Gewohnheit ist durch ihren Reiz eine Gefahr zur Sünde, und zwar bei starker Gewohnheit eine starke Gefahr; einer solchen Gefahr sich nicht entziehen, ist in sich sündhaft. Die böse Gewohnheit ist die stets sprudelnde Quelle und Wirkursache von Sünden, zum mindesten von materiellen Sünden, das heißt solchen, welche aus Unachtsamkeit geschehen, aber objectiv gegen Gottes Gesetz verstoßen; eine solche Wirkursache aber freiwillig nähren, ist in sich sündhaft vor Gott und macht die materiellen Sünden zu formellen und anrechenbaren vor Gott.

Wohl hat diese Bekämpfung der Gewohnheit ihre Grade. Um der unter schwerer Sünde bindenden Verpflichtung zu genügen,

bedarf es kaum mehr, als daß der Sünder den ernstlichen Willen fasse, bei den auftauchenden Reizen zur Sünde jedesmal den göttlichen Beistand anzurufen und mannhaft dem sündhaften Reiz zu widerstehen. Besser freilich handelt der, welcher auch vor erneuter Anreizung zur Sünde sich zu Handlungen entschließt, welche der bösen Gewohnheit entgegenge setzt sind und die böse Neigung positiv schwächen. So haben die Heiligen die Lust durch Schmerz, die Unmäßigkeit durch Enthalt samkeit und Fasten, den Geiz durch Freigebigkeit, den Stolz durch Ver demüthigung, den Haß durch Liebesdienste bekämpft und bezwungen. Wieviel und wie weit der Beichtvater den Gewohnheits sündler zu einem kleinen Anfang und Versuch derartiger, der Sünde direct entgegenstehender Uebungen rathen und ermutigen soll, muß vorsichtige Klugheit lehren. Sehr oft ist schon vieles gewonnen, wenn nur das Allernothwendigste und Dürftigste erreicht wird. Zu großmüthigen Entschlüssen und zur Vollziehung schwieriger, nicht streng gebotener Dinge rafft sich am schwersten derjenige auf, dessen Willen durch den Genuß sündhafter Lust schwach geworden und entnervt ist. Wohl kann auch da Gott im Reiche der Gnaden zuweilen Wunder wirken, der Arm des Herrn wird nie verkürzt: allein außergewöhnliche Gnadenwirkungen dürfen nicht die Richtschnur bilden für das gewöhnliche Verhalten des Beichtvaters.

Die sündhafte Gewohnheit, sagten wir, ist eine Gefahr zur Sünde. Es gibt noch eine andere Gefahr zur Sünde, die sündhafte Gelegenheit. Diese bedarf einer nähern Begriffserklärung. Gelegenheit zur Sünde nennt man im allgemeinen jeden äußern Anlaß, der zur Sünde reizt und zur Sünde führen kann: wohingegen die Leidenschaft und böse Gewohnheit von innen her reizt und die Sünde veranlaßt. Beim wirklichen Sündenfall treten diese beiden sehr oft vereint auf. Der äußere Anlaß vermag wenig, wenn nicht der im Innern schlummernde Hang zur Sünde wach wird und die äußere Anreizung in der inneren ihren Widerhall findet oder dieselbe verstärkt. Andererseits bleibt der innere Hang oftmals unthätig und glimmt nur unvermerkt fort, bis eine äußere Anreizung ihn zur Flamme ansacht. Ein solcher äußerer Anlaß kann eine Person, eine Sache, eine Gesellschaft, eine Beschäftigung sein: die ganze äußere Sin nenwelt kann bald so, bald anders die Neigungen des menschlichen Herzens gefangen nehmen und in ihm Strebungen wachrufen, welche gegen die Forderungen der Vernunft und der göttlichen Gebote sind. Zu lässlichen Uebertretungen des göttlichen Willens gibt's der äußern Anlässe unzählige; sie alle zu meiden, ist dem Menschen unmöglich. Von diesen sehen wir ab. Gewöhnlich versteht man auch unter dem Ausdruck „Gelegenheit zur Sünde“ eine Gelegenheit oder ein Anlaß zu schwerer Sünde.

Auch diese Gelegenheit zu schwerer Sünde kann eine nähere oder entferntere sein. Die größere oder geringere Nähe oder Sünden- gefahr kann freilich in sich gar viele Abstufungen haben; theologisch aber

unterscheidet man nur die nahe oder nächste Gelegenheit und die entferntere Gelegenheit, so daß alles, was nicht nächste Gelegenheit genannt zu werden verdient, der entfernteren zugezählt werden muß.

Bei der Begriffsbestimmung der nächsten Gelegenheit ist daher auch nicht der Ausdruck des Superlativs zu betonen, als ob es nur diejenige wäre, bei welcher keine Steigerung der Sünden- gefahr mehr gedacht werden könnte und der denkbar höchste Grad der Gefahr erreicht wäre. Nein, nächste Gelegenheit heißt jede Gelegenheit, in welcher mit Rücksicht auf die Schwäche der mensch- lichen Natur der Mensch sich einen Sieg über die Sünde ver- nünftigerweise nicht zutrauen darf; deren freiwillige Ergreifung mithin indirect ein Wollen der Sünde, und selbst Sünde ist. Gerade weil diese Gelegenheit moralisch genommen mit der Sünde selbst verknüpft ist, die Sünde selbst in nächster Nähe hat, nennt man sie nächste Gelegenheit.

Eine solche nächste Gelegenheit wird unterschieden in absolut nächste und relativ nächste: die erstere Benennung kommt denjenigen äußern Anlässen zu, welche für die Menschen im all- gemeinen, gemäß der Allen von Natur aus innewohnenden Schwäche, die bezeichnete Gefahr zur Sünde bringt; die zweite Benennung trifft jene äußern Anlässe, welche nicht zwar für alle Menschen im allgemeinen, wohl aber für eine bestimmte Person wegen deren individuellen Verhältnisse oder besonderer Schwäche jene Gefahr zur Sünde bergen.

Ferner unterscheidet man eine freiwillige und eine unfrei- willige oder nothwendige nächste Gelegenheit (*occasio libera et necessaria*): freiwillig ist diejenige, welche jemand entweder aus sich aufsucht, oder die er doch entfernen kann, aber nicht entfernt; unfreiwillig oder nothwendig, welche von sich abzuhalten oder zu entfernen nicht in seiner Macht steht. Dieses Unvermögen, die be- treffenden äußern Anlässe, welche zur Sünde reizen, nicht von sich entfernen zu können, kann ein physisches und absolutes, oder ein bloß moralisches Unvermögen sein; als solches gilt eine unverhältnis- mäßig große Schwierigkeit.

Endlich ist noch von Bedeutung die Unterscheidung in eine ständige und eine nicht ständige, sondern unterbrochene Gelegenheit (*occasio in esse und occasio non in esse*). Eine ständige Gelegenheit ist ein solcher äußerer Anlaß, welcher von der betreffenden Person moralisch nicht getrennt ist, sondern dieselbe beständig umgibt; eine nicht ständige, welche erst für einzelne Fälle an jemanden herantreten muß, um ihm nahe zu sein. So zum Beispiel ist das Wirtshaus oder der Tanzboden eine nicht ständige Gelegenheit (*occasio non in esse*) für denjenigen, welcher beim Besuche derselben zu sündigen pflegt, weil er die einzelnen Male sich ins Wirtshaus oder auf den Tanzboden begeben muß, um in dieser

nächsten Gelegenheit zu sein; hingegen ist ein lüsterne Bild, welches jemand im Hause hält, Personen, die zusammen wohnen u. dgl., eine stetige, fortwährende Gelegenheit, eine occasio in esse, weil ohne weiteres Handeln bloß durch die anderweitig schon bedingte beständige Lebensweise oder Lebensordnung jener Anlaß zur Sünde immer vorliegt.

Aus dem Begriff der nächsten Gelegenheit, welche oben gegeben wurde, geht schon hervor, daß sich eine Gelegenheit als nächste wohl bekunden kann durch eine traurige Erfahrung, das heißt, durch schon wiederholt vorgekommene Versündigung — besonders kann dies geschehen bezüglich der nicht absolut, sondern relativ nächsten Gelegenheit; aber es geht aus der Begriffsbestimmung ebenso hervor, daß eine derartige Erfahrung durchaus nicht nöthig ist, um einen bestimmten äußern Anlaß als nächste Gelegenheit bezeichnen zu können und zu müssen.

Handelt es sich um Dinge oder Umstände, welche der schwachen menschlichen Natur (die persönliche Erfahrung der einzelnen ist dazu nicht vonnöthen), oder nach persönlicher Erfahrung aus besondern Umständen einem Einzelnen, schwere Versuchungen bereiten: so ist es eine theologisch feststehende Wahrheit, daß der Mensch dieselbe aus eigenen Kräften nicht überwinden, sondern in der Versuchung fallen wird. Die nächste Gelegenheit ist also in ihrer ganzen Schärfe da, falls nicht Gott durch seine besondere Gnadenhilfe den Menschen kräftigt und stählt. Doch Gott hat diese Gnadenhilfe keineswegs demjenigen zugesichert, welcher verwegen und grundlos sich in Gefahr begibt, sondern nur dem, der in der ihm aufgedrungenen Gefahr zum demüthigen und vertrauensvollen Gebete seine Zuflucht nimmt. Selbst ein wiederholtes Entrinnen aus der Gefahr und sündenfreies Bestehen der Versuchung beweist noch nichts dafür, daß eine nächste Gelegenheit nicht vorliegt oder vorlag. Gott konnte das eine- oder andere-mal über seine Zusicherung hinaus Gnaden ertheilen, durch besondere Vorkehrung die Versuchung schwächen und abkürzen, besonders da, wo der Mensch mehr aus Unvorsicht als gegen die Mahnung des eigenen Gewissens in die Gefahr sich begeben hatte. Das Abwägen der Zahl, wie oft jemand in einer bestimmten Gelegenheit zum Fall kam und wie oft er nicht zum Fall kam, ist daher ein höchst unsicherer und täuschender Maßstab, um eine Gelegenheit einfachhin als eine nächste zu bezeichnen. Wann und in welchem Sinne dieser Maßstab als gültig genommen werden kann, kommt später noch zur Sprache. Ist der Reiz der Sünde bei gewissen äußern Anlässen ein hochgradiger oder ein andauernder: dann ist aus sich die nächste Gelegenheit da.

Aus diesen Erklärungen folgt denn auch mit Leichtigkeit die Pflicht, welche der Mensch bezüglich der nächsten Gelegenheit hat. Sie läßt sich kurz so fassen:

1. In eine nächste Gelegenheit zur Sünde sich begeben oder in ihr verweilen, ist schon sündhaft, weil es gleichwertig ist mit dem

Wollen der Sünde, zu welcher die Gelegenheit reizt und welche dann abzuweisen der Mensch moralisch zu schwach ist. 2. Handelt es sich um eine freiwillige Gelegenheit, so muß dieselbe gemieden, beziehungsweise wenn sie schon vorliegt oder eine fortdauernde ist, entfernt werden; auf besondere Gnadenhilfe Gottes in diesen Fällen hoffen, wäre ein sündhaftes Vermessen gegen Gott und sündhafte Verwegenheit bezüglich der eigenen Stärke. 3. Handelt es sich um eine nothwendige Gelegenheit, so muß dafür gesorgt werden, daß diese in eine entfernte verwandelt wird: zunächst hat dies zu geschehen durch Abschwächung der äußern Umstände, welche den äußern Anreiz zur Sünde, sowie die äußere Gefahr verringere, soweit es thunlich ist; dann aber ist durch eifriges Gebet, auch besonders während der Gefahr selber, die Gnadenhilfe Gottes anzuflehen, welche in der Noth dem Betenden bereit ist, und zwar umso inständiger, je weniger der äußere Anreiz der Sünde abgeschwächt werden konnte. Auf diese Weise wird der Gefährdete durch übernatürliche Stärkung in den Stand gesetzt, der Sünde Widerstand zu leisten und die Gefahr subjectiv verringert. 4. Da jedoch einerseits auch schwere Gefahren und Versuchungen schwer und schwerer sein können, auch die sogenannten nächsten Gelegenheiten je nach Personen und Umständen nahe und näher sein können; da andererseits die Nothwendigkeit, sich der Gelegenheit aussetzen zu müssen, größer und geringer sein mag, das Uebel, welches die Beseitigung nach sich ziehen würde, erheblich oder erheblicher sich gestaltet; da ferner die Entschiedenheit in Anwendung der Gegenmittel gegen die Gefahr und Anreizungen der bestehenden Gelegenheit manchen Schwankungen unterliegt: so kommen begreiflicherweise Fälle vor, in welcher sich das Maß der Pflicht und die Art und Weise der Pflicht gegenüber der Gelegenheit zur Sünde nicht sofort klar und zweifellos herausstellt. Es kann nämlich zuweilen zweifelhaft bleiben, ob die bestehende Gelegenheit schon zu den so nahen zu rechnen ist, daß das Fortbestehen unter schwerer Sünde verboten werden muß; es kann zweifelhaft bleiben, ob geeignete Heilmittel zur Hand sind und auf deren ernste Anwendung gegriündeterweise gehofft werden kann, so daß auf diese Weise die Gefahr vermindert und die Gelegenheit in eine entfernte umgewandelt werden kann, oder ob die Erfolglosigkeit der angewendeten Heilmittel und die Hoffnungslosigkeit bezüglich der entschiedenen Benützung wirksamerer Mittel dazu zwingen, das thatsächliche Brechen mit der Gelegenheit auch trotz außergewöhnlicher Schwierigkeiten und heroischer Opfer dennoch zu fordern. Da eben hebt die schwierigste Partie für den Beichtvater an, wenn er belehren soll, wie weit die Pflicht geht, wenn er drängen soll zum entschiedenen Bruch mit der Sünde, wenn er entscheiden soll, ob der vorliegende Wille des Beichtfindes den nothwendigsten Anforderungen des göttlichen Gesetzes und den wesentlichen Bedingungen der Vorbereitung zum Empfang des Sacramentes Genüge leistet.

III. Nach den gezeichneten Pflichten des Menschen überhaupt, also auch des Beichtkinds, welches in Gelegenheiten zur Sünde verwickelt sein mag, bemisst sich die Pflicht des Beichtvaters bei der Behandlung eines derartigen Beichtkinds. Ohne jetzt Rücksicht zu nehmen auf etwaigen größere Schwierigkeiten herbeizuführenden Rückfall des Beichtkinds, gelten als Regel für den Beichtvater folgende Normen: 1. Die klar erkannte schwere Pflicht muß das Beichtkind, mag sie auch noch so schwer sein, erfüllen wollen; sonst darf und kann der Beichtvater die Losprechung nicht ertheilen. 2. Erkennt das Beichtkind eine seiner schweren Pflichten aus schuldvoller Unwissenheit nicht, oder ist es auch diesbezüglich in schuldloser Unwissenheit, jedoch so, daß es infolge dessen in formelle Sünden fallen wird: so muß der Beichtvater Belehrung anwenden und nach ertheilter Belehrung darf und kann er die Losprechung nur dann ertheilen, wenn die Belehrung das Ziel erreicht hat, das Beichtkind zum ernstesten Vorsatz getreuer Pflichterfüllung zu bringen. 3. Ist sonst jedoch einerseits die Unwissenheit des Beichtkinds nicht eine schuldbare, aber andererseits der Erfolg einer etwaigen Belehrung sehr zweifelhaft, dann würde der Beichtvater verkehrt handeln, wollte er die Belehrung nicht unterdrücken oder unbefragt ertheilen.

Obige Grundsätze müssen auch zur Anwendung kommen bezüglich der nächsten Gelegenheiten, in welchen das Beichtkind entweder schon verweilt, oder in welche es sich zu stürzen geneigt ist. Da aber die nächste Gelegenheit zur Sünde die künftige formelle Versündigung unausbleiblich nach sich ziehen wird: so kann von einem Verschweigen der Pflicht des Beichtkinds betreffs der nächsten Gelegenheit kaum je die Rede sein, nicht einmal betreffs solcher Gefahren, welche augenblicklich noch nicht so hochgradig sein mögen, daß sie nächste Gelegenheit genannt werden müssen, sich aber bald dazu ausgestalten werden.

Also: 1. Wer von Zeit zu Zeit sich in Gesellschaften, zu einer Person in ein Haus zu begeben pflegt, wo er häufig schon gefallen ist, oder wo er regelmäßig schweren Versuchungen ausgesetzt ist: der darf, wo es ihm freisteht, in diese Gesellschaften, dieses Haus u. s. w. sich nicht mehr begeben; er muß ernstlich versprechen, diese Gelegenheit meiden zu wollen.

Sollten zuweilen die Umstände derartig sein, daß er moralisch gezwungen würde, dennoch hinzugehen, so müßte er ernstlich versprechen, genügende Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, zum Beispiel den Aufenthalt kürzen und das etwa nothwendige Geschäft beschleunigen, außerdem vor der jedesmaligen Gelegenheit in Gegenwart Gottes seinen Vorsatz, nicht zu sündigen, heilig erneuern und Gott um seinen besondern Schutz und Gnadenbeistand anflehen.

3. Wer zuhause ein Bild besitzt, durch dessen lüsternen Anblick er zu bösen Gedanken und Begierden gereizt wird, der muß dasselbe zerstören; wer mit einer Person zusammenwohnt, mit der er

sich versündigt, der muß sich von dieser Person, falls es in seiner Macht liegt, trennen u. dgl.

4. Liegt es nicht in der Macht des Beichtkinds, jene Trennung herbeizuführen, so muß es geeignete Mittel des Gebetes, der Abtödtung und vor allem der Weidung unbeachteten und alleinigen Verkehrs anwenden, um so die Sündengefahr zu schwächen und die Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln. Zu diesen Mitteln zählen, unter Umständen als nothwendige, auch Drohung oder Verwirklichung der Anzeige bei Vorgesetzten, Abschließen des Zimmers, handgreifliche Vertheidigung, beziehungsweise Hilferufen u. dgl. Dieselben Mittel sind zur Anwendung zu bringen, falls die sofortige Trennung nicht ausführbar, sondern dieselbe auf einige Zeit zu verschieben sein möchte, weil sonst entweder ein zu erheblicher zeitlicher Verlust oder wirkliche Beeinträchtigung des guten Rufes zu fürchten wäre.

Daß das hier Vorgetragene die unerlässlichen Bedingungen ausspricht, welche zur richtigen Disposition des Beichtkinds erforderlich sind und ohne welche die Losprechung nicht ertheilt werden kann, ist in die Augen springend. Es fragt sich nur, kann und darf man sich mit dem Vorsatz oder dem Versprechen des Beichtkinds begnügen?

Wir fassen hier zunächst denjenigen Gelegenheitsfänder ins Auge, der noch nicht zu den Rückfälligen gehört, der also hier zum erstenmal an die Pflicht, die Gelegenheit zu meiden, gemahnt wird. Handelt es sich um eine nicht fortdauernde Gelegenheit, eine occasio non in esse, dann kann vernünftigerweise nichts anders gefordert werden, als daß das Beichtkind ernstlich erkläre, es werde sich von nun an nicht mehr in die Gelegenheit begeben. Durch ein Aufschieben der Losprechung bekommt es ganz gewiß keine neue Kraft, um den Vorsatz zu halten, wohl aber durch die mittelst der Losprechung ihm übermittelten Gnade. Handelt es sich um das einmalige Brechen mit einer occasio in esse: dann liegt die Sache erheblich anders. Sollte gar in dieser fortgesetzten occasio ein öffentliches Aergernis liegen, dann verpflichtet dieser Umstand schon, das Aergernis vorher heben zu lassen, bis — wenigstens an Ort und Stelle — vom Zulassen zu den Sacramenten die Rede sein kann. Wenn auch unter der Zulassung zu den Sacramenten eigentlich die heilige Communion und andere Sacramente der Lebenden verstanden werden, so hat doch in der Regel auch die kurze Aufschiebung der sacramentalen Losprechung als Druck zu dienen, damit umso rascher und sicherer die Hebung des Aergernisses und Entfernung der sündhaften Gelegenheit zur That werde. Ja, dies ist der Grund, weshalb auch bei Nichtvorhandensein eines öffentlichen Aergernisses, also im Fall einer geheimen nicht nothwendigen occasio in esse, die Losprechung aus Klugheitsrücksichten und zum größern Heil des Beichtkinds bis zur thatsächlichen Wegschaffung der sündhaften Gelegenheit oft zu verschieben ist.

Sie sage: oft, nicht: immer. Sie ist solange zu verschieben, wenn die Gelegenheit sofort beseitigt werden kann, und bis zur thatsächlichen Beseitigung einen hochgradig reizenden Einfluß ausübt. Das ist in der Regel der Fall, falls es sich um Personen handelt, mit welchen Sünden gegen das sechste Gebot vorgekommen sind. Die Sünde der Unkeuschheit hält die Menschen so gefangen, daß der unmittelbare Verkehr mit dem Gegenstand der bösen Lust nur zu leicht allen Voratz, auch das Versprechen der Trennung trotz erlangter Losspredigung in Wind und Rauch aufgehen läßt. Wenn daher nicht mehr der Druck noch erst zu erlangender Losspredigung auf dem Sünder lastet, ist die Ausführung des Versprechens gar sehr in Frage gestellt. Aehnlich kann es auch bei anderen Gelegenheiten gehen. Würde zum Beispiel sich jemand des Verbrechens der Falschmünzerei schuldig gemacht haben und die Münzpräge oder Maschine zur Herstellung falscher Banknoten noch besitzen: so wäre es gewiß selten am Plage, demselben vor der thatsächlichen Zerstörung seines Werkzeuges auch nur die priesterliche Losspredigung zu ertheilen.

Doch man kann und soll nicht immer die Losspredigung von der schon vollzogenen Aufhebung der sündhaften Gelegenheit abhängig machen. Es ist hier im Grunde genommen dasselbe Princip zu befolgen, wie bei jeder wichtigen und schwierigen, ein- für allemal zu leistenden Pflichterfüllung, welche dem Beichtkinde aufzuerlegen ist und die es bis jetzt sträflich vernachlässigt hat, wie Zurückerstattung, Ehrenerzatz, Ausöhnung. Es können Umstände eintreten, wo das Wiederkommen zum Empfang der Losspredigung erheblich schwerer für den Betreffenden ist, als jene einmalige Pflichterfüllung. Ist das der Fall, so wäre es hart, ihm zu dieser jedenfalls zu tragenden Last noch die andere schwerere des Wiederkommens aufzubürden; man begnüge sich alsdann mit dem aufrichtigen und ernstlichen Versprechen. Läßt sich der Empfang der heiligen Communion bis zur thatsächlichen Erfüllung verschieben, so mag unter Umständen ein Verbot, die heilige Communion vorher zu empfangen, am Plage sein; wenn nicht, so kann auch diese dem ehrlich Versprechenden gestattet werden. Ist jedoch die Erfüllung der einmaligen Pflicht, in unserem Falle die Hebung der Gelegenheit, schwieriger als das Wiederkommen zum Empfang der Losspredigung, so fordert es die pastorelle Klugheit, das Schwierigere vorher zu fordern und dann erst zu absolvieren. Daß dem Betreffenden hierdurch eine doppelte Last erwächst, ist nicht ganz ohne seine Schuld, weil es seine Pflicht war, schon vor der Beicht sich der sündhaften Gelegenheit zu entledigen.

Hierbei ist dann wohl zu bemerken, daß nicht selten gerade die Trennung von dem Gegenstande der Gefahr und von der sündhaften Gelegenheit infolge der natürlichen und durch Gewohnheit gesteigerten Anhänglichkeit in der That die erheblich schwierigere Aufgabe des Beichtkinds ist. Darum tritt denn auch häufig der Fall ein, daß der Gelegenheits Sünder eine wahre Findigkeit bethätigt, um

die Nothwendigkeit des Verbleibens mit dem Gegenstand der Gefahr, die Unmöglichkeit der Trennung zu begründen. Er braucht selber dabei gar nicht vom bösen Willen beseelt zu sein; die menschliche Natur sucht Gründe, sie täuscht den Menschen selbst über die Schwierigkeiten und stellt nichtsfagende Einwände und geringe Opfer als unübersteigbare Berge und unüberwindliche Schwierigkeiten hin. Von der Unmöglichkeit der Beseitigung der Gelegenheit, welche der Betreffende selber vorschützt, darf sich der Beichtvater ja nicht täuschen lassen; er suche im Gegentheil die Selbsttäuschungen des Beichtkinds zu zerstreuen, die Schwierigkeiten zu ebnen, und nur, wo wirklich triftige Gründe der Beseitigung der Gelegenheit entgegenstehen, sich mit deren Umwandlung in entfernte Gelegenheit zu begnügen. Wenn die Trennung von einer gefährlichen Person zwar möglich ist, aber nicht sofort eintreten kann, so überlasse er ja nicht den Zeitpunkt derselben dem Ermessen und guten Willen des Beichtkinds, sondern suche unter Berathung mit letzterem und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände einen kurzen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen die Trennung mindestens erfolgt sein müsse, und wecke durch Anrathen oder Auferlegen von bestimmten Andachtsübungen und wiederholtem Empfang der Sacramente all jene Zeit hindurch den Eifer des Beichtkinds in doppeltem Maße auf. Wenn dann in der Zwischenzeit trotz Vorsatzes und Vorsicht wieder eine Verführung vorgekommen sein sollte, so darf deshalb die Beicht nicht unterbleiben oder aufgeschoben werden, aber es ist dann umso mehr auf Beschleunigung der Trennung zu dringen. Unklug und verderblich aber wäre es, auf das Freibleiben von Rückfall hin von der ersten Forderung der Trennung Abstand zu nehmen, es sei denn, daß es sich um eine moralisch nothwendige Gelegenheit handle, bei der die Trennung nicht absolut, sondern nur unter der Bedingung der Nichtbesserung Vorschrift war; sonst würde bei Zögerung der Trennung die mit Mühe zeitweilig zurückgehaltene Leidenschaft bald wieder in helle Flammen aufschlagen, und die letzten Dinge würden ärger als die ersten sein.

Die Muttergottes = Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.¹⁾

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld, Westfalen.

2. Das Fest *Expectatio partus* B. M. V. wird am 18. December begangen. Die heilige Adventszeit erinnert an das Verlangen und an die Sehnsucht der Heiligen und Gerechten des alten Bundes nach der Ankunft des Erlösers. Passend feiert deshalb die Kirche am Schlusse des Advents das Andenken an die Erwartung der Geburt Christi von Seiten seiner heiligen Mutter nach der Ver-

¹⁾ Vide Quartalschrift, Jahrgang 1897, Heft II, Seite 280.